

Noch: Begelleistungspreise für Nebenarbeiten im Kunüfonlunecbanker-Handwerk

14. Leihgebühr für Verstärker-Anlagen

a) im stationären Betrieb

eigene Unkosten, wie Anfuhr, Abfuhr, Montage und Bedienung, in preisrechtlich zulässiger Höhe
 zuzüglich 2% vom zulässigen Wert der Anlage bis 1 Tag,
 zuzüglich 5% vom zulässigen Wert der Anlage bis 2 Tage,
 zuzüglich 7% vom zulässigen Wert der Anlage bis 3 Tage,
 zuzüglich 10% vom zulässigen Wert der Anlage bis 7 Tage;

b) im Fahrzeug eingebaut

eigene Unkosten, wie Anfuhr, Abfuhr, Montage und Bedienung, in preisrechtlich zulässiger Höhe
 zuzüglich 3% vom zulässigen Wert der Anlage bis 2 Stunden,
 zuzüglich 10^{1/2}% vom zulässigen Wert der Anlage bis 1 Tag,
 zuzüglich 7Va% vom zulässigen Wert der Anlage bis 2 Tage,
 zuzüglich 15% vom zulässigen Wert der Anlage bis 7 Tage.

Fahrzeug ist vom Auftraggeber zu stellen.

15 Leihgebühren für Rundfunkgeräte

Einkreisempfänger ohne Rücksicht auf Anschaffungswert je Woche 2,50 DM.

Mehrkreisempfänger 2% vom preisrechtlich zulässigen Anschaffungswert je Woche, bei Leihzeiten über 1 Monat 7 •/« je Monat.

Als Nebenkosten hierauf darf nur der Regelleistungspreis für Abholung und Zustellung von Rundfunkgeräten erhoben werden.

Erste Durchführungsbeslimirmng zur Preisverordimng Nr. 65 — Preisbildung im Rundfunkmechaniker-Handwerk.

Vom 20. Juni 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 65 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Rundfunkmechaniker-Handwerk (GBL. S. 55'7) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(f) Der höchstzulässige Preis für die in den Anlagen 1 und 2 zur Preisverordnung Nr. 65 vom 15. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Rundfunkmechaniker-Handwerk (GBL. S. 557) nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

A. Lohnkosten

1. Fertigungslöhne	DM	
2. Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne einschl. Gewinn und Wagnis	DM	
3. Fertigungspreis		DM

B. Materialkosten

1. Werkstoffe (Einstandspreis)	DM	
2. Werkstoff-gemeinkostenzuschlag	DM	
3. Werkstoffpreis		DM
4. Summe A + B		DM
5. Umsatzsteuer		DM
6. Endpreis		DM

(2) Zu vorstehendem Kalkulationsschema gelten folgende Erläuterungen:

Zu A Ziffer 1:

Fertigungslöhne

Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Rundfunkmechaniker-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit den höchsten örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit des Meisters in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag zu A Ziffer 2 abgegolten.

Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden:

im 1. Lehrjahr 50%	des jeweils tariflich
„2. „	66% I zulässigen Gesellen-
„ 3. „	75%/* j lohnes.

Zu A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkosten Zuschlag

Die Gemeinkostenzuschläge werden nach Güteklassen (vgl. Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung) festgesetzt und betragen;

in Güteklasse:	I	H	III
	115%	100%	85%